

Bildungs- und Kulturdepartement
Brünigstrasse 178, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 60 60
Telefax 041 660 27 27
E-mail stipendien@ow.ch

Änderung der Stipendienberechnung bei steuerlich getrennt veranlagten Eltern

Die Ausführungsbestimmungen zur Stipendienverordnung werden an die heutigen familiären Verhältnisse (vermehrt unverheiratete, geschiedene oder getrennte Eltern) angepasst und Ungleichheiten zwischen verheirateten und unverheirateten bzw. geschiedenen Eltern werden ausgeglichen.

Neu sind die Einkommen beider Elternteile auch dann zu berücksichtigen, wenn diese nicht steuerlich gemeinsam veranlagt werden. Nach der bisherigen Praxis wurde bei der Stipendienberechnung nur auf den Elternteil abgestützt, welcher die elterliche Sorge inne hat.

Zudem wird künftig auch auf das Vermögen beider Elternteile abgestützt. Die Nichtberücksichtigung des Vermögens eines Elternteils bei getrennt veranlagten Eltern ist nach Ansicht des Regierungsrates nicht gerechtfertigt, insbesondere im Hinblick auf die erbrechtlichen Anwartschaften des Bewerbers/der Bewerberin gegenüber beider Elternteile, die unabhängig davon bestehen, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Nach der bisherigen Praxis wurde ebenfalls nur auf das Vermögen desjenigen Elternteils abgestützt, welches die elterliche Sorge inne hatte.

- Neu wird für die Berechnung von Ausbildungsbeiträgen auf das zusammengerechnete steuerbare Einkommen beider Elternteile (auch bei steuerlich getrennt erfassten Eltern) abzüglich einem pauschalen Freibetrag von Fr. 20'000.- abgestützt. (Art. 7 Abs. 3)
- Vom gesamten steuerbaren Vermögen werden für die Eltern des Stipendiaten Fr. 30'000.--, für den Stipendiaten selber und für jedes seiner Geschwister, welches in Ausbildung ist, je weitere Fr. 10'000.- freigestellt. Vom Rest werden zehn Prozent zum steuerbaren satzbestimmenden Einkommen geschlagen. (Art. 8 Abs. 1)

Durch diese Massnahmen kann es zu tieferen Ausbildungsbeiträgen für Bewerberinnen und Bewerber von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern führen.

Der Nachtrag der Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge tritt auf den 1. April 2005 in Kraft.